jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1953/4/15 2Ob56/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.04.1953

Norm

StVO §7 Abs1 Ib
StVO §10 Abs1

Rechtssatz

Dem verunglückten Radfahrer wie dem beklagten Autofahrer liegt die Nichteinhaltung der vorschriftsmäßigen Fahrbahn zu Last. Während aber der Radfahrer, wenn auch nicht rechtzeitig, seinen Fehler korrigieren und richtig rechts ausweichen wollte, hat der Beklagte auf seiner unrichtigen Fahrweise beharrt und kein richtiges Ausweichmanöver eingeleitet, obwohl er dasselbe vom Radfahrer nicht voraussetzen durfte. Sein Verschulden muß daher als weit überwiegendes angesehen und die Schadensteilung 3/4 zu 1/4 als richtig bezeichnet werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 56/53
  Entscheidungstext OGH 15.04.1953 2 Ob 56/53

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0073417

Dokumentnummer

JJR_19530415_OGH0002_0020OB00056_5300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at